



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 7

Freitag, 21. Januar

2022

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

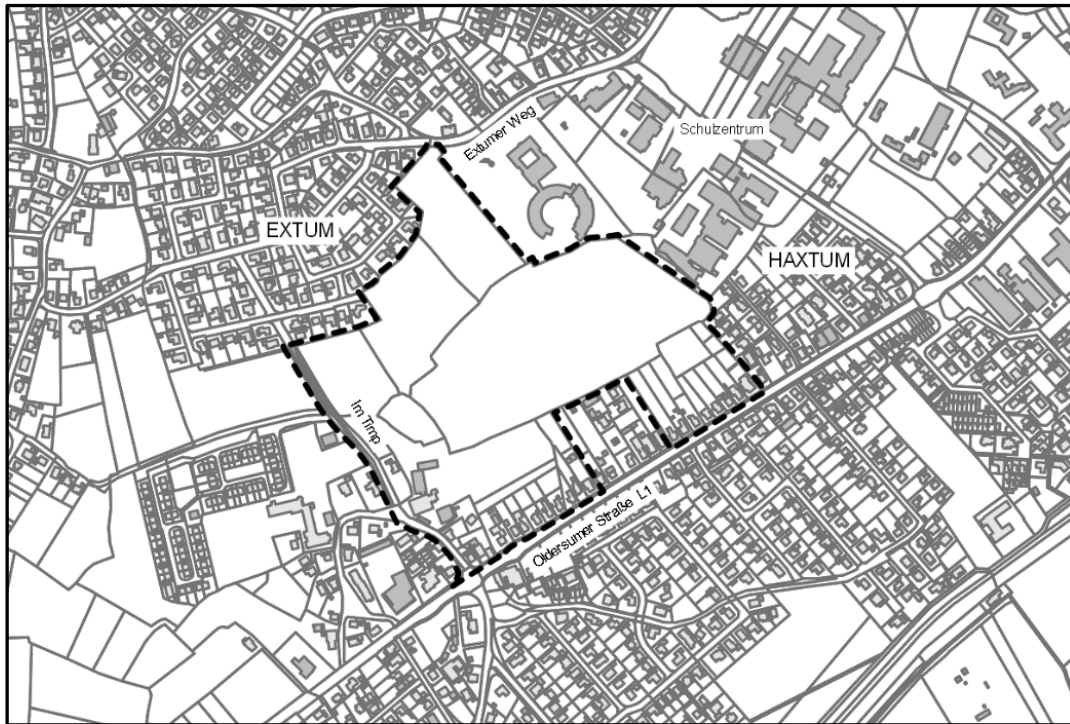
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 333 „Östlich Im Timp“	44
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung)	46
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0514VE "Senioren-/Demenzzentrum" der Gemeinde Hinte	64
Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0825 Repowering Windpark Ihlow“	65
Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0822 „Teilbereich Fennenstraße“ im Ortsteil Riepe	67
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0315 (Kleeweg) der Gemeinde Osteel	69
Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland	70

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 333 „Östlich Im Timp“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 22.04.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 333 „Östlich Im Timp“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Absatz 3 NBauO einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 333 ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Corona-Pandemie ist das Rathaus bis auf Weiteres wieder geöffnet. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Aurich eingesehen werden. Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann daher ein Termin im Rathaus unter der Telefonnummer 04941 – 12 2121 vereinbart werden. In einem solchen Termin wird die Möglichkeit gegeben in einer abgegrenzten Räumlichkeit unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 21.01.2022 tritt der Bebauungsplan Nr. 333 in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2022.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet der Stadt Aurich sowie über das Landesportal § 4a Abs. 4 BauGB <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt.

Aurich, den 19.01.2022

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen der Stadt Norderney (Abwassersatzung)**

- in der Fassung der 2. Änderung vom 25.10.2021 –

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S.64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 Gesetz zur Änd. des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 10.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Norderney betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Norderney.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
Brauchwasser ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Quellen, Zisternen, Grundwasserabsenkanlagen) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinn der Satzung ist das Grundstück im Sinn des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser befindet sich auf im Eigentum der Stadt Norderney gelegenen öffentlichen Flächen und endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser befindet sich auf im Eigentum der Stadt Norderney gelegenen öffentlichen Flächen und endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, bestehend aus dem Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und der gemeinsamen Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), den Anschlussleitungen, Reinigungsschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächten, Schächten mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerken bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Norderney stehen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der/ die Grundstückseigentümer/in das Grundstück Dritten (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte) zur Nutzung überlässt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche

oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Die Stadt Norderney kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich anordnen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Norderney alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet oder nachweislich ordnungsgemäß versickert. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Norderney gestellt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt Norderney kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit erteilt.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Norderney erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf entsprechenden Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Norderney entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Norderney kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Norderney gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers nebst Pflicht zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse anordnen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung anordnen. Die Stadt Norderney ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Norderney ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Norderney mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage muss Folgendes enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Bei einem Gewerbe- oder Industriebetrieb: Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe und die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials sowie ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen .
- (3) Zeichnerisch sind Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = braun für Schmutzwasser, blau für Regenwasser
für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Stadt Norderney kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Sollte die tatsächliche Ausführung von der Genehmigung abweichen (§ 9 Abs.5), ist abschließend ein geänderter Ausführungsplan vorzulegen.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in einer solchen Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Norderney auszuhändigen, soweit die Stadt nicht gemäß § 98 Abs. 4 NWG für die Erteilung der auf § 58 WHG beruhenden Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Norderney ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen und privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt Norderney berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Norderney die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann angeordnet werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

- (6) Die Stadt Norderney kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück anordnen, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Norderney berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie der von diesen personenverschiedene Abwassereinleiter verpflichtet, den Anschluss auf ihre Kosten an die aktuellen Bedingungen anzupassen. Die Stadt Norderney kann eine solche Anpassung anordnen und für diese eine angemessene Frist setzen.
- (9) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den geltenden Einleitungsbedingungen und kommt der/die Grundstückseigentümer/in oder der von diesen personenverschiedene Abwassereinleiter seiner/ihrer Verpflichtung zur Anpassung seines Anschlusses trotz entsprechender Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die Stadt Norderney den Hausanschluss stilllegen.
- (10) Die Absicht zur Einleitung überdurchschnittlich verschmutzten Abwassers aus gewerblicher und/oder industrieller Nutzung in den öffentlichen Kanal ist der Stadt Norderney anzuzeigen; Menge und Zeitpunkt der Einleitung sind mit der Stadt Norderney abzusprechen. Als überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, welches gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) um mehr als 20% über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt. (Anhang 1, Nr. 1. Allgemeine Parameter, Buchstabe d))
- (11) Die Absicht zur Einleitung von Abwasser aus Schwimmbädern ist der Stadt Norderney anzuzeigen; Menge und der Zeitpunkt der Einleitung sind mit der Stadt Norderney abzusprechen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage beschädigen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Zu Stoffen im Sinne von Satz 1 gehören zum Beispiel:

 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle (auch Drang), Treber, Hefe, Borsten, Leder-reste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später aushärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Mai.2021- insbesondere § 102 Abs. 2 - entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies aufgrund der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der gemäß Satz 1 getroffenen Anordnung unter die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück und jede Abwasservorbehandlungsanlage muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Jede Abwasservorbehandlungsanlage darf jeweils nur von einem Betreiber/Betrieb genutzt werden. Eine gemeinsame Nutzung von

Abwasservorbehandlungsanlagen durch mehrere Betriebe oder Eigentümer/innen bzw. Nutzer/innen unterschiedlicher Grundstücke ist unzulässig. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Stadt Norderney. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

- (2) Die Stadt Norderney kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Diese Ausnahme gilt nicht für Abwasservorbehandlungsanlagen.
- (3) Die Stadt Norderney lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle in Neubaugebieten bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Die anschließende Grundstücksentwässerungsanlage hat der/die Grundstückseigentümer/in durch eine in diesem Bereich sachkundige Fachfirma auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (4) Werden in vorhandenen Baugebieten neue oder zusätzliche Hausanschlussleitungen zur Erschließung eines Grundstücks benötigt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss nach vorheriger Absprache mit der Stadt Norderney über die Grundstücksgrenze hinaus bis an den Hauptkanal fachgerecht auf seine/ihre Kosten herstellen zu lassen. Eine Inbetriebnahme hat erst nach Abnahme durch die Stadt Norderney zu erfolgen. Der Anschlusskanal im öffentlichen Bereich geht danach in das Eigentum der Stadt Norderney über. Eine Unterhaltung erfolgt nach Absatz 6.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann gegen die Stadt Norderney keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt Norderney hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ (Stand 2017-07), DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ (Stand 2001-01) und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" (Stand 2004-11) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 (Stand 2019-09) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur von sachkundigen Fachfirmen erstellt werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat sich die ordnungsgemäße Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch diese Fachfirma bescheinigen zu lassen. Die

Bescheinigung ist der Stadt Norderney ohne Aufforderung und unverzüglich vorzulegen. Die Bescheinigung befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem mangelfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Norderney unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Norderney kann anordnen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in einen den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden mangelfreien Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Norderney kann eine solche Anpassung anordnen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10a

Abscheideranlagen, Fettabscheider

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl beziehungsweise fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in hierfür geeignete Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Norderney im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Es dürfen nur Abscheideranlagen betrieben werden, die von hierfür zertifizierten Herstellern hergestellt worden sind. Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 (Stand 2005-02) sowie die DIN EN 858-2 (Stand 2003-10) jeweils in Verbindung mit der DIN 1999-100 (Stand 2016-12) und für Abscheideranlagen für Fette die DIN EN 1825-1 (Stand 2004-12) sowie die DIN EN 1825-2 (Stand 2002-05) jeweils in Verbindung mit der DIN 4040-100 (Stand 2016-12). Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheideranlagen für Fette hat auf Grundlage der in die Abscheideranlage für Fette entwässernden Kücheneinrichtungsgegenstände und Auslaufventile (z. B. Kochkessel, Bräter, Spülbecken, Kombidämpfer etc.) zu erfolgen. Bei Änderungen der vorhandenen Kücheneinrichtungsgegenstände und Auslaufventile ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Die Abscheideranlagen sind so anzulegen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Die Stadt Norderney kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage geboten ist.
- (3) Die Abscheideranlagen für Fette sind durch den/die Betreiber/in entsprechend den Regelungen der DIN EN 1825-2 (Stand 2002-05) in Verbindung mit der DIN 4040-100 (Stand 2016-12) zu betreiben. Insbesondere ist der/die Betreiber/in verpflichtet,
 - a) bei Inbetriebnahme der Abscheideranlage eine Generalinspektion durch eine fachkundige Person durchführen zu lassen;

- b) die Generalinspektion der Abscheideranlage in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen. Festgestellte Mängel sind innerhalb der im Prüfbericht gesetzten Frist oder nach Vorgabe der Stadt Norderney zu beseitigen. Ein Nachweis über die Mängelbeseitigung ist ohne Aufforderung der Stadt Norderney vorzulegen;
 - c) die Abscheideranlage einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
 - d) die Abscheideranlage mit dem dazugehörigen Schlammfang in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann die Stadt Norderney abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheideranlage notwendig sind.
- (4) Die Betreiber sind verpflichtet, den zum Betrieb einer Abscheideranlage für Fette notwendigen Nachweispflichten zu erfüllen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheideranlagen innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme der Stadt Norderney gegenüber anzuzeigen. Der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
 - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion der Stadt Norderney innerhalb eines Monats nach jeder erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
 - c) bei Änderungen an den vorhandenen Kücheneinrichtungsgegenständen und Auslaufventilen die Nenngröße unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße der Stadt Norderney vorzulegen;
 - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen der Abscheideranlage der Stadt Norderney unaufgefordert spätestens einen Monat nach Ende eines jeden Kalenderjahres vorzulegen;
 - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen der Abscheideranlage für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen der Stadt Norderney vorzulegen;
 - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, welche die sachkundige Personen benennt, der Stadt Norderney unverzüglich vorzulegen;
 - g) die endgültige Außerbetriebnahme von Abscheideranlagen einschließlich des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Außerbetriebnahme der Stadt Norderney innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Beauftragten der Stadt Norderney ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehinderter Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Norderney oder deren Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen für die Beauftragten der Stadt Norderney zugänglich sein.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Norderney alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage benötigten und angeforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstückseigentümer/in oder der von diesen personenverschiedene Abwassereinleiter (Anschlussnehmer) selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Norderney nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Stadt Norderney außerdem von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 (Stand 2001-01) in Verbindung mit DIN 1986-100 (Stand 2004-11) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) In Bereichen, in denen die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Norderney oder mit Zustimmung der Stadt Norderney betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Norderney anzuzeigen.
- (2) Gelangen Stoffe, die nicht den allgemeinen oder besonderen Einleitungsbedingungen dieser Satzung entsprechen, in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung, so ist die Stadt Norderney unverzüglich - zunächst mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - zunächst mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Norderney mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück haben sowohl der/die bisherige Grundstücks-eigentümer/in als auch der/die neue Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Anschlussnehmer/in dies unverzüglich der Stadt Norderney mitzuteilen. Die Stadt Norderney legt die Menge der möglichen Zuleitung fest.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Stadt Norderney kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn unter Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige der öffentlichen Abwasseranlage abträgliche Stoffe in diese eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Norderney von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Norderney durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihre unsachgemäße Bedienung entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)) verursacht, hat der Stadt Norderney den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Schadensverursacher/innen haften gegenüber der Stadt Norderney gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,steht dem/der Grundstückseigentümer/in ein Schadensersatzanspruch nur im Fall einer schuldhaften Schadensverursachung durch die Stadt Norderney oder von ihr beauftragten Personen zu. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Norderney von allen Ersatzansprüchen vorgenannter Art freizustellen.

§ 17a
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 bis 67 und 70 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) – in der jeweils gültigen Fassung – Zwangsmittel (Ersatzvornahme und Zwangsgeld) angewandt werden. Das Zwangsgeld kann bis zu einer Höhe von 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 7 oder § 8 Abwasser und Stoffe einleitet, die eine vorherige Anzeige und Absprache erfordern, einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht von einer sachkundigen Fachfirma erstellen lässt und/oder die seitens einer Fachfirma erteilte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erstellung der Anlage nicht unverzüglich der Stadt Norderney vorlegt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 10a Abs. 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne das Abwasser vorher in einen hierfür geeigneten Abscheider eingeleitet und dort behandelt zu haben;
 9. § 10a Abs. 2, Satz 1 Abscheideanlagen betreibt, die nicht von hierfür zertifizierten Herstellern hergestellt wurden,
 10. § 10a Abs. 2, Satz 2 für Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen nicht die jeweils gültige DIN-Norm berücksichtigt,
 11. § 10a Abs. 2, Satz 3 die Nenngröße nicht auf Grundlage der in die Abscheideranlage für Fette entwässernden Kücheneinrichtungsgegenstände und Auflaufventile ermittelt,
 12. § 10a Abs. 2, Satz 4 bei Änderung der vorhandenen Kücheneinrichtungsgegenstände und Auslaufventile die Nenngröße nicht unverzüglich neu bestimmt,
 13. § 10a, Abs. 2, Satz 5 die Abscheideanlagen nicht so anlegt, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können,
 14. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. a) bei Inbetriebnahme der Abscheideranlage keine Generalinspektion durchführen lässt;

15. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. b) Satz 1 die Generalinspektion der Abscheideranlage nicht in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren wiederholt,
 16. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. b) Satz 2 festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Prüfbericht gesetzten Frist oder nach Vorgabe der Stadt Norderney beseitigt;
 17. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. b) Satz 3 den Nachweis über die Mängelbeseitigung nicht erbringt.
 18. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. c) die Abscheideranlage nicht jährlich durch einen Sachkundigen warten lässt;
 19. § 10a Abs. 3 Satz 2 lit. d) die Abscheideranlage mit dem dazugehörigen Schlammfang nicht in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr und darüber hinaus bei besonderem Bedarf oder nach den Vorgaben der Stadt Norderney, komplett leert, reinigt und wieder mit Wasser befüllt;
 20. § 10a Abs. 4 den dort geregelten Nachweispflichten nicht nachkommt;
 21. § 10a Abs. 5 das Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der Abwasseranlage zuführt;
 22. § 11 Beauftragten der Stadt Norderney nicht ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 23. § 13 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 24. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG – in der jeweils gültigen Fassung – mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19

Hinweis auf Einsichtmöglichkeit

Die in dieser Satzung zitierten DIN-Normen und sonstigen Regelungen können bei der Stadt Norderney während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 20

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt Norderney führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der in § 2 Abs. 7 dieser Satzung genannten sonstigen Personen;
 - c. Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 106 NWG;
 - d. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - e. Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwässern von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f. Entwässerungserlaubnisse und wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - h. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - i. aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - j. Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

- (3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen, die nicht dem häuslichen Abwasser entsprechen, sind der Stadt Norderney binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die nach Abs. 2 a), b) und k) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer in dem Umfang übermittelt werden, in welchem die beauftragten Unternehmer diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten benötigen.
- (5) Im Übrigen dürfen die in Ziff. 4 genannten Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO) übermittelt werden.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Norderney über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) vom 04.12.1974 außer Kraft.

26548 Norderney, den 04.11.2005

Stadt Norderney

Aldegarmann

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Jan. 1984
	c) Leitfähigkeit μS	5000 μS		
	d) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/L	DIN38409-41	Dez. 1980

	e) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 250 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998

b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.199 6 Mai 1995 April 1998 Mai 1999

	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		

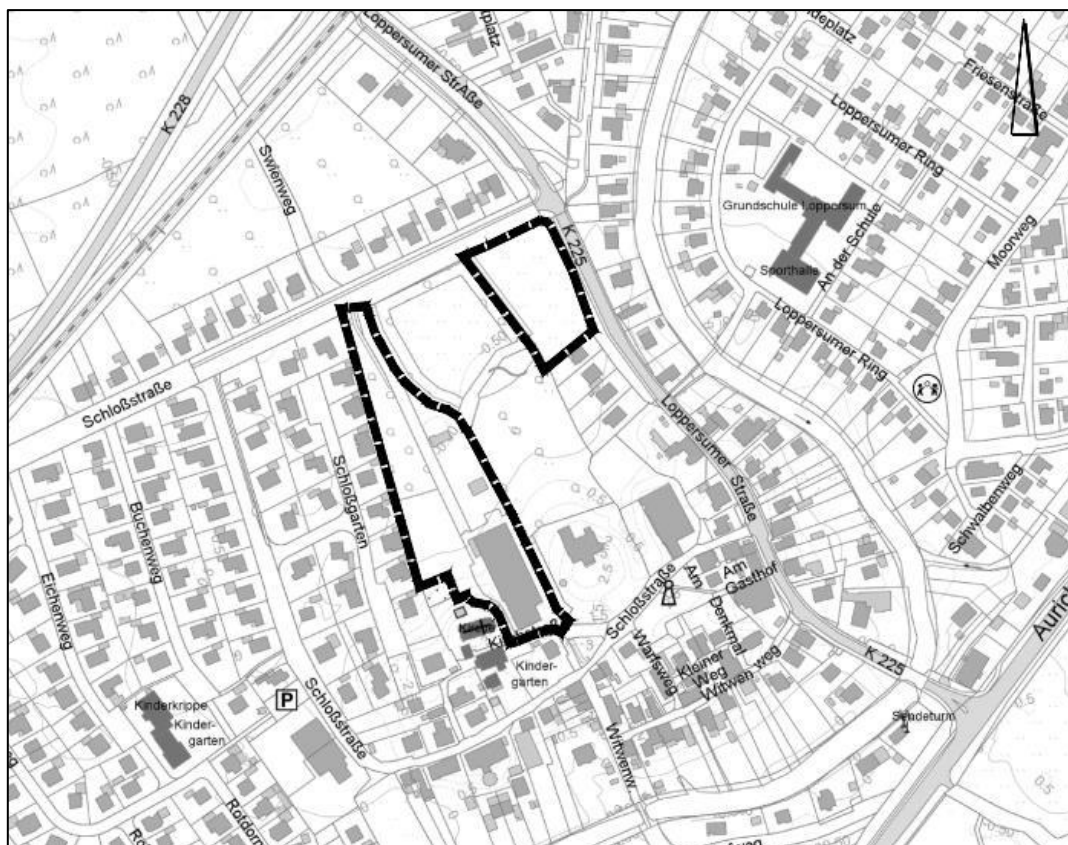
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Sept. 1997 Okt.1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–2–D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
	h) Chlorid (CL ⁻)	1500 mg/L	DIN EN ISO 15923-1 D49	Juli 2014
	i) Freies Chlor CL	0,5 mg/L	DIN EN ISO 7393-2(G4-2)	April 2000

7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0514VE "Senioren-/Demenzzentrum" der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 14.12.2021 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0514VE "Senioren-/Demenzzentrum" nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Absatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Hinte, Brückstr. 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 241 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hinte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinte, den 14.01.2022

Gemeinde Hinte

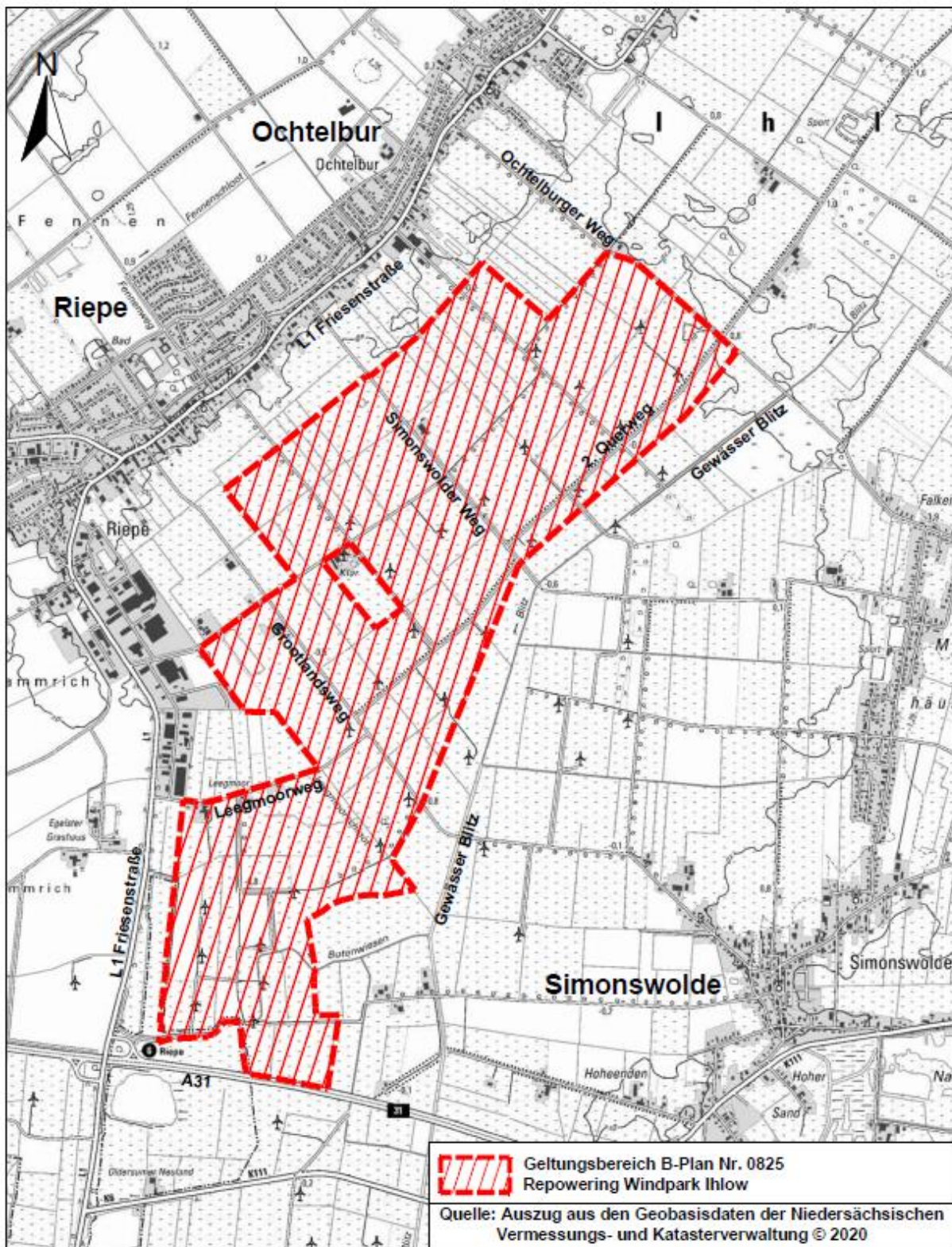
Der Bürgermeister
U. Redenius

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0825 Repowering Windpark Ihlow“**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 05.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0825 „Repowering Windpark Ihlow“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0825 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0825 „Repowering Windpark Ihlow“ treten alle bisherigen Festsetzungen für den vollständigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0802, der Neuaufstellung für einen Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0802 und für den überplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0803 der Gemeinde Ihlow außer Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Corona Hinweis:

Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme ein Termin vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Um Beachtung der im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften wird gebeten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 21.01.2022

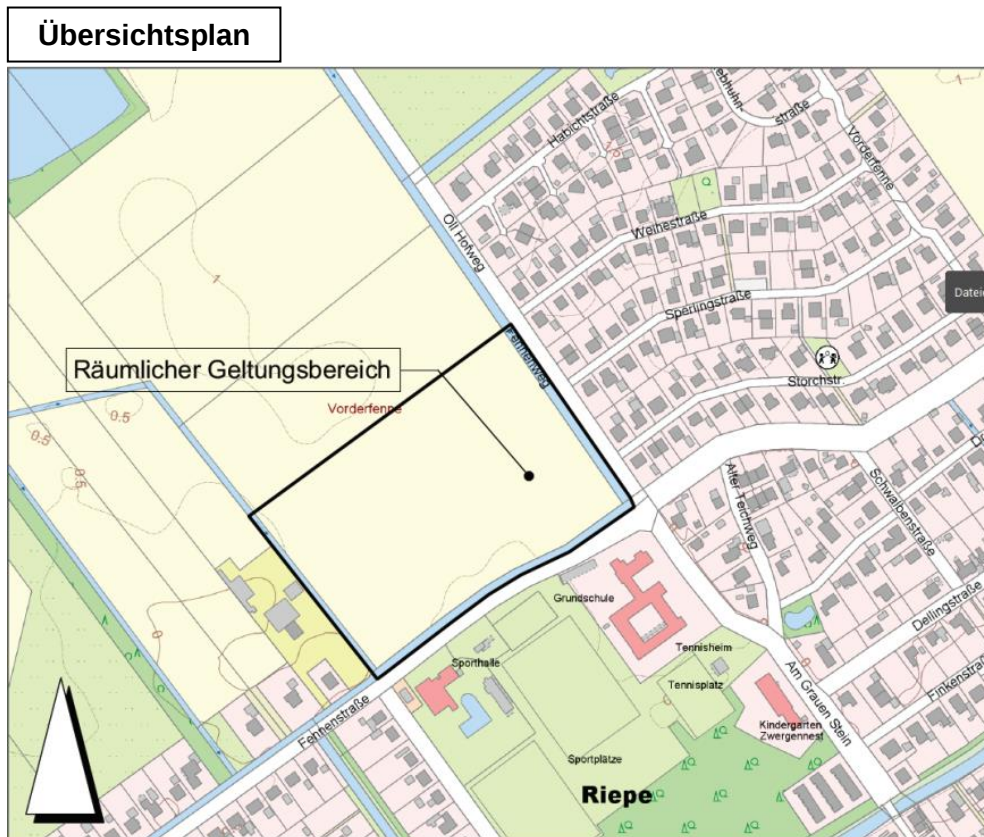
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0822 „Teilbereich Fennenstraße“ im Ortsteil Riepe**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 18.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0822 „Teilbereich Fennenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0822 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 0822 überdeckt mit seinem Geltungsbereich Teile des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 0817 „Oll Hofweg“ der Gemeinde Ihlow. Dieser Bebauungsplan tritt in den überlagerten Bereichen mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 0822 außer Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Corona Hinweis:

Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme ein Termin vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Um Beachtung der im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften wird gebeten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 21.01.2022

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 0315 (Kleeweg)
der Gemeinde Osteel**

Der Rat der Gemeinde Osteel hat am 29.06.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0315 (Kleeweg) mit den darin enthaltenen textlichen und gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Übersichtskarte

Stand: 26.11.2020

Der Bebauungsplan Nr. 0315 „Kleeweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung im Rathaus der Gemeinde Osteel, Am Markt 10, 26529 Marienhaf, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Corona Hinweis: Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme vorher ein Termin unter den Telefonnummern 04934 / 81-0, 81-280 oder 81-240 vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osteel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafe, 14. Januar 2022

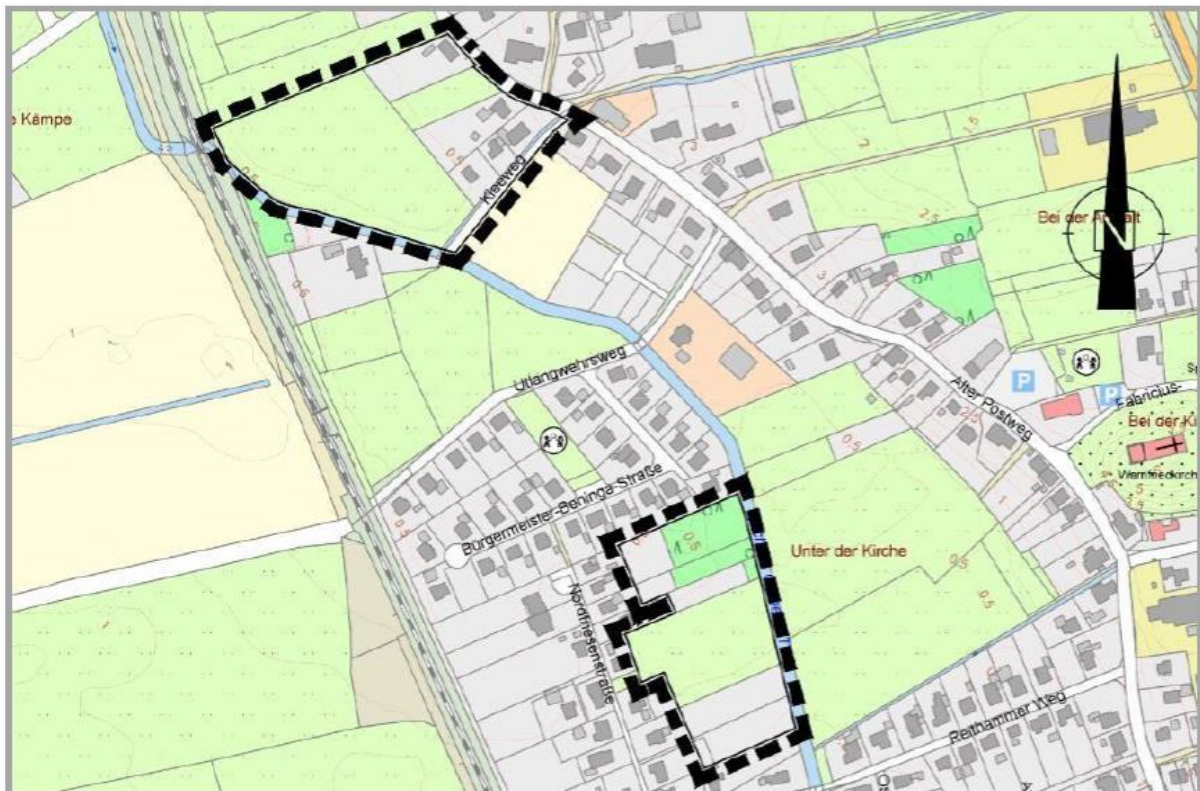
Gemeinde Osteel

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Bekanntmachung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Samtgemeinde Brookmerland am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 46 mit Verfügung vom 27.12.2021, Az.: IV/60.1-2021/221, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 46. Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Corona Hinweis: Aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie sollte zur Einsichtnahme vorher ein Termin unter den Telefonnummern 04934 / 81-0, 81-280 oder 81-240 vereinbart werden. Es wird dann ein separater Raum für die Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie die im Rathauseingang befindlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhaf, 14. Januar 2022

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.